

Reformbedarf bei der Bundesrichterwahl?

Prof. Dr. Klaus Ferdinand Gärditz

Spätestens seit dem Vorstoß der Landesjustizminister auf ihrer Konferenz vom 17./18. Juni 2015 ist das Wahlverfahren für Richter an den obersten Bundesgerichten nach Art. 95 Abs. 2 GG wieder auf die rechtspolitische Agenda gelangt. Anlass hierfür bilden sicherlich die zunehmenden (früher eher unüblichen) Konkurrentenstreitigkeiten um Richterstellen, aber auch Akzeptanzprobleme gegenüber einem Verfahren, das oft als intransparent und politisiert wahrgenommen wird. Der nachfolgende Beitrag analysiert – ausgehend von der verfassungsrechtlichen Rahmung – die geltende Rechtslage und diskutiert Reformoptionen, um möglichen Schwächen des Verfahrens durch eine moderate Fortschreibung des veralteten Regelwerks zu begegnen.

I. Hintergrund

Die Landesjustizministerinnen und –minister haben auf ihrer Konferenz am 17./18. Juni 2015 in Stuttgart auf Initiative Schleswig-Holsteins das Bundesjustizministerium aufgefordert, Reformvorschläge des Richterwahlverfahrens zu obersten Bundesgerichten vorzulegen.¹ Ein konkreter Anlass, die alte Reformdiskussion zu reanimieren, ist die wiederholte Blockade von Stellenbesetzungen an obersten Bundesgerichten durch Konkurrentenstreitigkeiten in jüngerer Zeit,² die freilich teils auch Vorsitzendenstellen betrafen,³ über deren Besetzung wiederum nicht durch Wahl, sondern im Rahmen eines regulären Besetzungsverfahrens entschieden wird.⁴ Allgemeiner geht es um eine latente Unzufriedenheit mit einem Verfahren, dessen Grundstrukturen im Richterwahlgesetz (RiWG⁵) seit 1950 trotz beharrlich vorgetragener Kritik⁶ – im Wesentlichen unverändert festgeschrieben sind. So wird namentlich eine Intransparenz von Auswahlverfahren und –kriterien beanstandet.⁷ Das Wahlverfahren wird nicht selten als politische Postenschacherei disqualifiziert.⁸ Kürzlich wurde von den niedersächsischen Verwaltungsgerichten im Fall eines umtriebigen Finanzrichters Eilrechtsschutz mit der Begründung versagt, dem Antragsteller fehle es am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis, weil es ihm nicht ernsthaft um eine – in der Sache vermutlich evident chancenlose – Wahl an den BFH, sondern um eine allgemeine Kritik am Wahlverfahren – namentlich eine angebliche Verfassungswidrigkeit des § 10 Abs. 1 Satz 1 RiWG⁹ – ginge.¹⁰ Immerhin ließ es sich das VG Hannover nicht nehmen, anlässlich der ablehnenden Entscheidung selbst Kritik an der Ausgestaltung des Wahlverfahrens zu ventilieren.¹¹

Die gegenwärtige Reformdiskussion leidet auch darunter, dass über Funktion, Leistungen und Mechanik des Wahlverfahrens oft Missverständnisse bestehen bzw. die Leistungsschwächen einer oft idealisierten ‚Bestenauslese‘ übergangen werden. Hier sollen, ausgehend von der verfassungsrechtlichen Rahmung (II.), das geltende Wahlverfahren (III.) und der eröffnete Rechtsschutz (IV.) analysiert werden, um gezielter Reformoptionen diskutieren zu können (V.).

II. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Das Verfahren der Bundesrichterwahl ist verfassungsrechtlich präformiert. Nach Art. 95 Abs. 2 GG entscheidet über die Berufung der Richter der in Art. 95 Abs. 1 GG genannten obersten Bundesgerichte (BGH, BVerwG, BFH, BSG, BAG) „der für

das jeweilige Sachgebiet zuständige Bundesminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuss, der aus den für das jewei-

- 1) Unter TOP 14 wurde folgender Beschluss gefasst:
„1. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich darüber einig, dass dem Verfahren der Bundesrichterwahl nicht nur in Bezug auf die Gewinnung der bestgeeigneten Kandidatinnen und Kandidaten, sondern auch mit Blick auf die Gewährleistung der gesellschaftlichen Akzeptanz und des Vertrauens in die höchstrichterliche Rechtsprechung besondere Bedeutung zukommt.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass das gegenwärtige Verfahren der Bundesrichterwahl verstärkt öffentliche Aufmerksamkeit erfährt. Sie nehmen zur Kenntnis, dass in diesem Zusammenhang verschiedene Reformansätze zur Diskussion gestellt worden sind.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen es daher, dass der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz in die Prüfung dieser Reformansätze eingetreten ist. Vor dem Hintergrund der auf Länderebene bestehenden Regelungen und Erfahrungen bitten sie ihn, die Länder in geeigneter Weise zu beteiligen“.
- 2) *Rath*, Konkurrentenklagen und Richterwahlausschuss; Richter klagen gegen Richterwahl, in: Legal Tribune Online vom 5.3.2015, abrufbar unter: <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/richterwahlausschuss-gerichte-konkurrentenklagen-nehmen-zu/> (zuletzt abgerufen am 22.6.2015).
- 3) Vgl. insbesondere die Entscheidungen im Fall Fischer, s. VG Karlsruhe, Beschluss vom 24.10.2011 – 4 K 2146/11; Beschluss vom 17.1.2013 – 1 K 2614/12, NVwZ-RR 2013, 233. Zuletzt erneut um eine Vorsitzendenstelle an einem Strafsenat VG Karlsruhe, Beschluss vom 19.6.2015 – 1 K 499/15; VGH BW, Beschluss vom 12.8.2015 – 4 S 1405/15.
- 4) Die Kandidierenden sind insoweit bereits zu Richterinnen und Richtern am jeweiligen obersten Bundesgericht gewählt, sodass zwischen Bundesrichtern eine Auswahl zu treffen ist.
- 5) Richterwahlgesetz in der im BGBl. III, Gliederungsnummer 301–2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 2 des G. vom 22.9.2009 (BGBl. I S. 3022) geändert worden ist.
- 6) Frühzeitig diskutiert wurde das Thema bereits auf dem 40. Deutschen Juristentag 1953, vgl. auch den dortigen Beschluss Nr. IV.
- 7) *Schübel*, NJW 2014, S. 1355 (1356f.); ferner Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes e.V. (djb) vom 28.4.2015, abrufbar unter: <http://www.djb.de/st-pm/st/st15-06/>; Presseerklärung der Neuen Richtervereinigung vom 12. 6. 2015, abrufbar unter: https://www.neuerichter.de/fileadmin/user_upload/bundesvorstand/pdfs/BuVo-2015-06-12_PM_Bundesrichterwahl.pdf.
- 8) Etwas *Schübel*, NJW-Editorial, Heft 9/2015 („Mauschelei“); ähnlich *Wittreck*, VVDStRL 74 (2015), S. 115 (147). Vgl. unverblümt auch VGH BW, Beschluss vom 7.8.1996, – 4 S 1929/96, NJW 1996, 2525 (2527): „Es mag zwar davon auszugehen sein, daß in einem auch den Ast. betreffenden vorhergehenden Verfahren zur Besetzung der Stelle eines Vorsitzenden Richters am BGH die Verwirklichung des Entschlusses der damaligen Bundesministerin der Justiz, dem Bundespräsidenten den Ast. zur Ernennung vorzuschlagen, allein an parteipolitischen Erwägungen der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Richterausschusses gescheitert ist und der Ast. durch das Berücksichtigen solcher ersichtlich sachfremder Erwägungen im damaligen Stellenbesetzungsverfahren Rechtsnachteile erlitten hat“.
- 9) Fn. 5
- 10) VG Hannover, Beschluss vom 16.12.2014 – 2 B 11933/14 – Rn. 22 f. Die Beschwerde wurde zurückgewiesen, wobei das OVG seine Entscheidung maßgeblich auf eine Verwirkung des Bewerbungsverfahrens durch Abwarten stützte. S. OVG Lüneburg, Beschluss vom 5.2.2015 – 5 ME 211/14.
- 11) VG Hannover, Beschluss vom 16.12.2014 – 2 B 11933/14 – Rn. 23: „Trotz bestehender Bedenken gegen die Ausgestaltung des Wahlverfahrens auf Bundesebene hält es die Kammer nicht für den richtigen Weg, eine gesetzliche Neuregelung über die Inanspruchnahme gerichtlichen Eilrechtsschutzes erzwingen zu wollen“.